



2. Arbeitsgruppensitzung FFH 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“, Teilgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“



Fotos: BMS-Umweltplanung



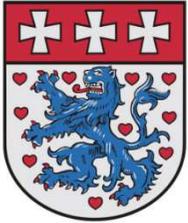


Allgemeine Verbote (rot ergänzt zur Musterverordnung)

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 ist, laufen zu lassen, **es sei denn, dass sie zur ordnungsgemäßen Jagdausübung eingesetzt werden,**
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (*ohne vernünftigen Grund*) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. **in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,**
10. **das Befahren der Gerdau mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen (Modellboote erwähnen?) zu befahren,**
11. **bauliche Anlagen zu errichten,**
12. **Erstaufforstungen im Grünland anzulegen**



Allgemeine Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.



Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis X aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
 - d) und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,



Freistellungen Nr. 1 bis 3 (heute nicht)

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen

ODER

ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material

Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben, (*siehe Anlage 1 Ergebnisse UAK Gewässer*):
 1.
 2. ...
3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen



Freistellungen zur Landwirtschaft

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken,-mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - e) ohne Grünlanderneuerung
 - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut



Freistellungen zur Landwirtschaft

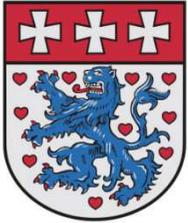
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Nasswiesen und Nassweiden zusätzlich zu Nummer 3
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) Mahd erst nach dem 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd
 - d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit max. Rein-N-Gabe von 30 kg/ha/a
 - e) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig)
 - f) Nachbeweidung (ohne Pferde) nur auf trittfesten Standorten möglich, ohne Zufütterung



Magere Flachland Mähwiesen, Nasswiesen, Nassweiden



Quelle Fotos: O. v. Drachenfels, Erhaltungsziele, NLKWN und BMS Umweltplanung 2003



Mittleres Gerdautal – Grünland (Zonierung im NSG?)

Verbote

- Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln
- Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und gem. § 30 BNatSchG geschütztes Grünland sowie gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu beeinträchtigen
- Die Erneuerung der Dauergrünlandflächen durch Pflügen durchzuführen

Freistellung

- die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG beachtet werden, ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und gemäß § 4 Abs. 1,



Freistellungen zur Forstwirtschaft

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen die
1. nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH -Lebensraumtypen darstellen, und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
 - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern
 - b) ohne Änderung des Wasserhaushalts.
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst und Höhlenbäume,
 - e) den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere *[gebietsspezifische Auflistung möglicher unerwünschter Baumarten]* sowie die Umwandlung von Laub in Nadelwald,
 - g) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten *[gemäß Schwarzer und Grauer Liste des BfN]* wie Douglasie, Roteiche, ... in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen.
 - h) **kurzfristig erforderliche Einsätze von Pflanzenschutzmitteln bei der Nadelholzernte**



FFH-Waldlebensraumtypen



91E0*: Auenwälder mit Erle, Esche, Weide 91D0*: Moorwälder

Quelle Fotos: BMS Umweltplanung 2003



östlich
von
Linden



Freistellungen zur Forstwirtschaft

2. nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH -Lebensraumtypen darstellen, und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

auf den in der Karte schräg von unten links nach recht oben schraffierten Waldflächen (FFH - Lebensraumtypen im Erhaltungszustand A unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a) bis g) sowie zusätzlich

- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,*
- b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 5 lebenden Altholz -Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,*
- c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Tortholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,*
- d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80% der Lebensraum typfläche des jeweiligen Eigentümers,*
- e) Holzeinschlag und Pflege mit Vermeidung einer Bodenverdichtung ohne Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95% der Fläche des jeweiligen Eigentümers,*
- f) Künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mehr als 80% der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,*
- g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holz entnahme,*
- h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrenem pfundlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander .*



Freistellungen zur Forstwirtschaft

3. *Auf den in der Karte schräg von rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B“ oder „C“) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a) bis g) und Punkt 2 a), d), f) bis h) sowie zusätzlich*
- a) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,*
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Tortholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,*
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Vermeidung einer Bodenverdichtung ohne Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95% der Fläche des jeweiligen Eigentümers,*



Mittleres Gerdautal

Verbote:

- naturnahe Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder sowie Bruchwälder in andere Waldtypen umzubauen,
- mit Gehölzen, die im Naturraum gebietsfremd sind, Erstaufforstungen vorzunehmen,
- die vorhandenen Waldbestände in ihren Funktionen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen,
- Kahlschläge von mehr als 0,5 ha vorzunehmen

Erlaubnisvorbehalt:

- Pflanzenschutzmittel bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände einzusetzen

Freistellungen:

- die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG bzw. die Grundsätze gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) eingehalten werden,
- die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter dauerhafter Erhaltung von drei Habitatbäumen und zwei totholzreichen Altbäumen je Hektar oder zwei liegenden bzw. stehenden Stämmen starken Totholzes je Hektar im Bereich von Flächen der Lebensraumtypen 91E0*, 9110, 9130, 9180 und 9190,
- Kahlschläge von mehr als 0,5 ha bei Kalamitätsfällen und beim Waldumbau von naturfernen Forsten zu naturnahen Wäldern, insbesondere zu den FFH-Lebensraumtypen,
- kurzfristig erforderliche Einsätze von Pflanzenschutzmitteln bei der Nadelholzernte,



Freistellung der Fischerei

-) Freigestellt ist
1. die natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. die natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche oder Angelbereiche (...) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Einbringung von Futter - und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung,
 - c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett des xxx-Baches zu betreten
 - d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
 3. Zusätzlich zu den Nr.1 und 2
 - a) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden.

